

REACh und kein Ende



Woher nehmen und nicht stehlen?! Die Informationspflichten entlang der Lieferkette gemäß der REACh-Verordnung

Von Dr. Saša P. Jacob, ZVO/DGO, Hilden und Dr. Joachim Heermann, Dr.-Ing. Max Schlötter GmbH & Co. KG, Geislingen/Steige

REACh stellt den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor gefährlichen Stoffen (Chemikalien) und Gemischen in den Mittelpunkt seiner Anstrengungen und nimmt deshalb alle Akteure entlang der Lieferkette in die Pflicht. Um diesen Anforderungen nachkommen zu können, müssen entsprechende Informationen in der Lieferkette weitergereicht und ausgetauscht werden. Frei nach dem Motto "Nur ein informierter Akteur ist ein umsichtig und vorsichtig agierender Akteur!" sollen alle zur Abwehr einer Gefahr oder Gefährdung notwendigen Daten bzw. Informationen allen Beteiligten zugänglich sein. Der sichere Umgang mit Gefahrstoffen steht und fällt mit der Qualität und Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen.

Auf der REACh-Verordnung basierend besteht eine Vielfalt an Informationspflichten gegenüber den internationalen und nationalen Behörden, den Zulie-

ferern, den Kunden und den Endverbrauchern, aber auch den Arbeitnehmern, die während ihrer Arbeitszeit mit (gefährlichen) Stoffen in Kontakt kommen können. Dieses Konglomerat an Verpflichtungen zwischen den Beteiligten einer Lieferkette wird näher in Titel IV "Informationen in der Lieferkette" der REACh-Verordnung geregelt. In sechs Artikeln (Artikel 31 bis 36) geht die Verordnung auf diese Verpflichtungen ein:

- Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter (Artikel 31)
- Informationspflicht gegenüber den nachgeschalteten Akteuren der Lieferkette bei Stoffen als solchen und in Gemischen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist (Artikel 32)
- Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen (Artikel 33)

- Informationspflicht gegenüber den vorgeschalteten Akteuren der Lieferkette bei Stoffen und Gemischen (Artikel 34)
 - Zugang der Arbeitsnehmer zu Informationen (Artikel 35)
 - Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen (Artikel 36)



Aber nicht nur Hersteller und Importeure haben festgelegte Verpflichtungen hinsichtlich der Handhabung und Weitergabe von Informationen zu beachten, sondern auch die nachgeschalteten Anwender müssen bestimmte Informationen bereitstellen und

sich an bestimmte Vorgaben im Umgang mit Informationen halten. Im Titel V "Nachgeschaltete Anwender" finden sich zusätzlich die Informationspflichten der nachgeschalteten Anwender, die in den Artikeln 37 bis 39 detailliert beschrieben werden:



Dr. Saša P. Jacob

- Stoffsicherheitsbeurteilungen der nachgeschalteten Anwender und Pflicht zur Angabe, Anwendung und Empfehlung von Risikominderungsmaßnahmen (Artikel 37)
- Informationspflicht der nachgeschalteten Anwender (Artikel 38)
- Geltung der Pflichten der nachgeschalteten Anwender (Artikel 39)

Der Umfang der Informationen, die entlang der Lieferkette den einzelnen Akteuren bereitgestellt werden sollen, ist gewaltig, kann jedoch im Großen und Ganzen mit dem Sicherheitsdatenblatt erschlagen werden.

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Kommunikationsmedium

Die ganze Kommunikation innerhalb der Lieferkette beruht auf dem Sicherheitsdatenblatt, aus dem alle Stoffeigenschaften, die von diesem Stoff ausgehenden Gefahren und die Informationen zum sicheren Umgang mit dem Stoff entnommen werden können. Im Einzelnen muss ein Sicherheitsdatenblatt datiert sein und immer folgende Informationen beinhalten:

- Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und Firmenbezeichnung
- · mögliche Gefahren
- Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- · Handhabung und Lagerung
- Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung
- physikalische und chemische Eigenschaften
- Stabilität und Reaktivität
- toxikologische Angaben
- umweltbezogene Angaben
- Hinweise zur Entsorgung
- · Angaben zum Transport
- · Rechtsvorschriften, sonstige Angaben

Einzelheiten zum Aufbau des Sicherheitsdatenblattes kann dem Anhang II der REACh-Verordnung entnommen werden. Das Sicherheitsdatenblatt muss in der/den Amtssprachen des/der Mitgliedstaates/ Mitgliedstaaten verfasst sein, in dem/denen der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht werden sollen, es sei denn, dass der/die betroffene(n) Mitgliedstaat/

Mitgliedstaaten etwas anderes hierzu bestimmt/bestimmen. Seit dem 1.06.2015 muss die Einstufung und Kennzeichnung ausschließlich nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP [1]) erfolgen und auch so im Sicherheitsdatenblatt eingefügt werden. Vorher konnte auch gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) eingestuft und gekennzeichnet werden.

Sicherheitsdatenblätter sind immer dann zu erstellen und dem Abnehmer des Stoffes oder des Gemisches zur Verfügung zu stellen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Der Stoff oder das Gemisch erfüllen die Kriterien zur Einstufung als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP [2])
- Der Stoff ist persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII der REACh-Verordnung
- Der Stoff wurde in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACh-Verordnung erstellte Kandidatenliste [3] aus anderen als den beiden erst genannten Gründen aufgenommen

Sicherheitsdatenblätter müssen nicht immer zur Verfügung gestellt werden

Sollte ein Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Titel I "Allgemeines" und Titel II "Gefahreneinstufung" der CLP-Verordnung [4] nicht erfüllen, stellt der Lieferant auf Verlangen des Abnehmers trotzdem ein Sicherheitsdatenblatt in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- Ein nichtgasförmiges Gemisch enthält mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 Gewichtsprozent. Für gasförmige Gemische gilt in diesem Zusammenhang ein Grenzwert von ≥ 0,2 Volumenprozent
- Das Gemisch enthält einen Stoff, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt
- Ein nichtgasförmiges Gemisch weist CMR [5], PBT [6] oder vPvB [7] –Eigenschaften auf oder enthält ein Haut- bzw. Inhalationsallergen oder einen Stoff, der Wirkungen auf oder über die Laktation hat [8]

Gefährliche Stoffe oder Gemische, die der breiten Öffentlichkeit angeboten oder verkauft werden, müssen nicht mit einem Sicherheitsdatenblatt ausge-

stattet werden, sofern ein nachgeschalteter Anwender oder Händler dies nicht einfordert. Bedingung hierfür ist allerdings, dass der Stoff bzw. das Gemisch mit ausreichend Informationen versehen ist, die es dem Anwender gestatten, alle Maßnahmen für den Schutz der menschlichen Gesundheit, für die Sicherheit und für die Umwelt zu ergreifen. Dies regelt der Artikel 31 in seinem Absatz 4.

SVHC haben einen hohen Stellenwert

Ist für einen Stoff eine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß Artikel 14 oder Artikel 37 durchzuführen, dann muss der hierfür verantwortliche Akteur der Lieferkette dafür Sorge tragen, dass die Informationen im Sicherheitsdatenblatt mit den Angaben aus dieser Beurteilung übereinstimmen. Dies beschreibt der Artikel 31 Absatz 2. Expositionsszenarien für die identifizierten Verwendungen (ggf. einschließlich Verwendungs- und Expositionskategorien) sind den Sicherheitsdatenblättern anzuhängen (Artikel 31 Absatz 7), falls ein Stoffsicherheitsbericht nach Artikel 14 oder 37 anzufertigen ist. Zusätzlich sind die spezifischen Bedingungen, die sich aus der Anwendung des Anhangs XI Abschnitt 3 "Stoffspezifische expositionsabhängige Prüfung" ergeben, anzugeben. Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC [9]) haben in der REACh-Verordnung einen besonderen bzw. besonders zentralen Stellenwert. Dies sind die Stoffe, die sich auf Grund einer Risikomanagementoptionsanalyse (RMOA [10]) oder anderer Überlegungen und Untersuchungen als besonders bedenklich herausgestellt haben. Diese Stoffe werden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgeschlagen und auf der Kandidatenliste gesammelt, bis klar ist bzw. entschieden worden ist, was mit dem jeweiligen Stoff zu passieren hat. Dies kann die Aufnahme in den Anhang XIV, eine Beschränkung, eine anderweitige Regulierung oder die Verfolgung keiner weiteren Maßnahmen sein. Ziel all dieser Maßnahmen ist es, die besonders besorgniserregenden Stoffe vom EU-Markt zu verbannen und durch weniger bedenkliche Stoffe zu ersetzen (Substitutionsgebot). Sollte trotzdem ein Vertreter dieser SVHC-Stoffe in einem Erzeugnis enthalten sein, so ist der Abnehmer entsprechend zu informieren.

Private Anwender haben besondere Rechte

Dies schlägt sich in Artikel 33 nieder. Eine ganz spezielle Informationspflicht besteht im Falle von Erzeug-

nissen gegenüber dem nachgeschalteten Anwender und dem privaten Endverbraucher, die im Artikel 33 ausführlich beschrieben ist. Enthält ein Erzeugnis einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent, so kommen weitere Informationspflichten hinzu. Alle für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses notwendigen Angaben sind dem Abnehmer durch den Lieferanten auszuhändigen. Hierbei ist mindestens der Name des betroffenen Stoffes zu nennen. Während dem nachgeschalteten Anwender der Lieferant immer diese Informationen bereitstellen muss, ist bei (End-)Verbrauchern dies erst auf ausdrückliches Ersuchen notwendig. In solch einem Falle müssen die angefragten Informationen innerhalb von 45 Tagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass der Lieferant von Gemischen oder Erzeugnissen auch eine Notifikation bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA [11]) vorzunehmen hat, insofern ein besonders besorgniserregender Stoff in seinen Produkten enthalten ist. Dies regelt der Artikel 7 im Absatz 2 und 3.

Auch ohne Pflicht zum Sicherheitsdatenblatt muss informiert werden

Sollte kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich sein, so kommen die Forderungen des Artikels 32 Absatz 1 zum Tragen. Danach muss ein Lieferant eines Stoffes als solches oder in einem Gemisch die folgenden Informationen dem Abnehmer zukommen lassen:

- Registrierungsnummer(n) gemäß Artikel 20 Absatz 3, falls überhaupt verfügbar, bei Stoffen, für die Informationen nach den folgenden drei Punkten übermittelt werden
- etwaige Zulassungspflicht und Einzelheiten zu den nach Titel VII "Zulassung" in der Lieferkette erteilten oder versagten Zulassungen
- sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen über den Stoff, die notwendig sind, damit geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermittelt und angewendet werden können, einschließlich der spezifischen Bedingungen, die sich aus der Anwendung des Anhangs XI Abschnitt 3 ergeben
- Einzelheiten zu Beschränkungen nach Titel VIII "Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse"

Diese Informationen müssen spätestens bei der ersten Lieferung dem Abnehmer übermittelt werden. Die Informationen sind immer auf dem neuesten Stand zu halten und generell unverzüglich zu aktualisieren, sobald neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden, eine Zulassung erteilt oder versagt oder eine Beschränkung erlassen worden ist. Diese aktualisierten Informationen sind allen früheren Abnehmern, die den Stoff oder das Gemisch in den letzten 12 Monaten bezogen haben, vom Lieferanten kostenlos in elektronischer Form oder auf Papier bereitzustellen. Dies gilt selbstverständlich unabhängig davon, ob dem Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt werden muss oder nicht. Ist ein Sicherheitsdatenblatt aktualisiert worden, dann ist dies mit der Angabe "überarbeitet am (Datum)" kenntlich zu machen.

Informationspflicht besteht auch gegenüber dem Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber ist gehalten, dem Arbeitnehmer und seinen Vertretern den Zugang zu den gemäß Artikel 31 und 32 bereitgestellten Informationen über Stoffe oder Gemische, denen die Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können, zu gewähren.

Jeder Hersteller, Importeur, Händler und nachgeschaltete Anwender muss sämtliche Informationen, die er zum Erfüllen seiner Aufgaben gemäß der REACh-Verordnung benötigt, zusammentragen und vorhalten. Die Aufbewahrungsfrist für alle diese Informationen beträgt mindestens 10 Jahre. Die 10 Jahre zählen ab der letzten Herstellung, Einfuhr, Lieferung oder Verwendung des Stoffes oder Gemisches. Auf Verlangen einer zuständigen Behörde muss der Inhaber der Informationen (Hersteller, Importeur, Händler, nachgeschaltete Anwender) diese der Behörde vorlegen bzw. zugänglich machen.

Informationspflicht in der Lieferkette gilt in beide Richtungen

Wie aus dem Artikel 34 hervorgeht, müssen in beiden Richtungen entlang der Lieferkette Informationen weitergereicht werden. Dabei stellen auch die Akteure der Lieferkette dem jeweils unmittelbar vorausgehenden Akteur oder Händler bestimmte Informationen zur Verfügung. Bei diesen Informationen handelt es sich um neue Angaben über gefährliche Eigenschaften, unabhängig von den betroffen Verwendungen sowie um weitere Angaben, die die Eignung der in einem dem Akteur übermittelten Sicherheitsdatenblatt angegebenen Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen können — dies ist aber nur im Falle von identifizierten Verwendungen notwendig.

Die Informationsverpflichtung endet aber nicht mit der Einstellung oder Übertragung der Geschäftstätigkeit eines Registranten, nachgeschalteten Anwenders oder Händlers auf einen Dritten. In diesem Falle gehen dann alle Verpflichtungen auf letzteren vollständig über.

Alpha und Omega der Informationspflicht: Das Sicherheitsdatenblatt aktuell halten

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich ist, ist das A und O für den Austausch von Informationen innerhalb der Lieferkette ein vollständiges, den Vorgaben der REACh- bzw. CLP-Verordnung entsprechendes, alle benötigten Angaben umfassendes Sicherheitsdatenblatt, das stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern ist eine zeitintensive und nicht triviale, mit jeder Menge Fachwissen verbundene Aufgabe, der sich alle mit Chemikalien befassten Unternehmen (Hersteller, Importeure und Formulierer) zu stellen haben. Die hohe Qualität eines Sicherheitsdatenblattes weist die fachliche und wissenschaftliche Kompetenz seines Erstellers aus. Sie ist gewissermaßen die "Visitenkarte" eines Unternehmens, das mit chemischen Stoffen und/oder Gemischen zu tun hat. Alleine deswegen sind die Unternehmen gehalten, ihre Sicherheitsdatenblätter jederzeit aktuell und verfügbar zu haben.

+++Nachrichtenticker ZVO Ressort REACh+++

Für die ECHA und die entsprechenden nationalen Behörden sind die REACh-Registrierungsdossiers der Substanzen eine der wichtigsten Quellen für Informationen, um mögliche Risiken für Mensch und Umwelt zu bewerten. In einer Studie des Umweltbundesamtes (UBA) [12] und des Bundesinstituts für Risikobewertung [13] sind diese zu dem Schluss gekommen, dass ein Großteil der Dossiers aus der ersten Registrierungswelle 2010 (Tonnage-Band >1000 Tonnen pro Jahr je Hersteller/Importeur) nicht

den an diese gestellten Anforderungen entspricht. Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) wies die Vorwürfe in einer Stellungnahme zurück [14]. Verbesserungen an der Qualität der Dossiers hat zumindest auch die ECHA selbst festgestellt [15].

Auf jeden Fall sollte sich jeder im Klaren sein, dass ein Teil der Verantwortung für die Qualität der Registrierungsdossiers auch bei den Anwendern bzw. allen Akteuren der Lieferkette liegt. Denn nur diese können korrekte Daten zur Anwendung an das registrierende Unternehmen liefern.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Aktualisierung und Pflege von Registrierungsdossiers eine zeitintensive und bürokratisch aufwendige Angelegenheit ist und daher auf allen Seiten mehr Rücksicht und Unterstützung notwendig wäre. Dies gilt auch hinsichtlich der Weitergabe der notwendigen Informationen für die Benachrichtigungsverpflichtung, auch Notifikationspflicht genannt.

Referenzen

- Classification, Labelling, and Packaging of Substances and Mixtures (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
- [2] Bis zum 01.06.2015 wurde hier auch noch Bezug auf die Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) genommen. Die Umstellung auf die neuen Kriterien wird in Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) geregelt.

- [3] Die Kandidatenliste ist eine Sammlung aller Stoffe, die für eine Aufnahme auf Anhang XIV (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) wegen ihrer intrinsischen Eigenschaften und/oder des von ihnen ausgehenden Risikos infrage kommen. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) bedient sich dieser Liste, um Empfehlungen für eine Aufnahme eines Stoffes auf den Anhang XIV auszusprechen.
- [4] Bis zum 01.06.2015 galten hier noch die in Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) beschriebenen Kriterien. Die Umstellung auf die neuen Kriterien wird in Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) geregelt.
- [5] Carcinogenic, Mutagenic or Toxic to Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd und/oder fortpflanzungsgefährdend)
- [6] Persistent, BioaccumulativeandToxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
- [7] Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar). Im Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) hat sich ein Tippfehler eingeschlichen. Es ist hier die Rede von vPvT-Stoffen; es muß aber vPvB-Stoffe heißen.
- [8] An dieser Stelle sei empfohlen, sich den genauen Wortlaut zur Auslegung des Artikels 31 Absatz 3 der REACh-Verordnung heranzuziehen.
- [9] Substance of Very High Concern
- [10] Risk Management Option Analysis
- [11] European Chemicals Agency
- [12] http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/reach-compliancedata-availability-of-reach
- [13] http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2015/19/chemikalienverordnung_reach__unternehmen_muessen_nachbessern-194743. html
- [14] https://www.vci.de/themen/chemikaliensicherheit/reach/vci-stellungnahme-zur-kritik-an-der-qualitaet-der-reach-registrierungsdossiers-pruefung-durch-deutsche-behoerden.jsp
- [15] http://echa.europa.eu/de/view-article/-/journal_content/title/echaannual-evaluation-report-published

Aufruf zur Mitarbeit in den ZVO-Ressorts

Die Galvano- und Oberflächentechnik ist direkt oder indirekt immer im Fokus von Regulierungsbestrebungen der Behörden. Der ZVO als Branchenvertreter kann nur dann für die Branche einstehen, wenn genügend Rückhalt und Engagement der Mitgliedschaft besteht. In hohem Maße sind dabei die Anwender von Verfahren gefragt, da nur diese zum einen ihre Anforderungen formulieren und andererseits gegenüber Behörden glaubhaft als Betroffene vertreten können. Nur durch das verstärkte Einbringen von Anwendern ist eine weitere fokussierte und zielgerichtete Interessensvertretung möglich. Daher liegt die Mitgestaltung der Ressorttätigkeiten im unmittelbaren unternehmerischen Interesse. Der ZVO und das Ressort REACh freuen sich auf Ihre Eingaben und Ihre Mitarbeit.

Galvanoiechnik Fachleute lesen sie im Abonnement!